

Dieser realistischen Erkenntnis ging die Periode von 1950 bis mindestens 1952 voraus, in der schwerste Mißhandlungen von politischen Untersuchungshäftlingen an der Tagesordnung waren. Dem Untersuchungsausschuß freier Juristen sind in dieser Zeit mehrere Fälle bekannt geworden, bei denen solche Mißhandlungen zum qualvollen Tod der Häftlinge geführt haben. Nach dem Beispiel der zynischen Methoden aus der Zeit des Nationalsozialismus pflegte man in diesen Fällen den Tod der Häftlinge den Angehörigen als „Selbstmord“ oder als „plötzliches Ableben infolge Kreislaufstörungen“ mitzuteilen. Als schon der Übergang zu Vernehmungsmethoden vollzogen war, die Schläge und andere Mißhandlungen ausschlossen, gab es nach dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953, als zeitweilig etwa 12 000 verhaftete Demonstranten und Streikende verhört werden mußten, einen geradezu schrecken-erregenden Rückfall. Noch saß den Vernehmern ebenso wie allen anderen führenden kommunistischen Funktionären der Schreck des Aufstandes im Nacken, und sie ließen deshalb die wie Vieh zusammengetriebenen Verhafteten ihre ganze aus panischer Angst geborene Wut verspüren. Sicherlich bestand außerdem noch die Absicht, durch beispielloses scharfes Vorgehen einen nachhaltigen Eindruck bei der Masse der aktivsten Aufstandsteilnehmer zu hinterlassen.

SCHARF GEFÜHRTE DAUERVERHÖRE

Heute „beschränkt“ man sich im wesentlichen auf scharf geführte Verhöre, auf Drohungen, auf die Anwendung von Listen aller Art und — wenn trotz allem Erfolge ausbleiben — auf die unerbittliche psychische und physische Abnutzung des Häftlings. Dies erfolgt fast ausschließlich durch Dauerverhöre, die in diffizilen Fällen erst einmal 60 Stunden lang, mitunter sogar noch länger, durchgeführt werden. In dieser Zeit bleibt der Häftling so gut wie ohne Schlaf. Seine Vernehmer wechseln einander ab. Zwischendurch wird der Häftling in seine Zelle zurückgeführt. Schon in den nächsten Sekunden verfällt er, total übermüdet, in einen totenähnlichen Schlaf. Kurze Zeit später reißt man ihn hoch und führt ihn erneut zum Verhör. Diesen regelmäßigen Wechsel — stundenlanges Verhör, nicht erfüllte Schlaferwartung und Fortsetzung des Verhörs — braucht man selten längere Zeit anzuwenden. Der Häftling führt einen verzweifelten Kampf — nicht nur gegen seine Vernehmer, sondern auch gegen sich selbst, gegen sein immer stärker werdendes Verlangen, durch eine Unterschrift allen Quälereien ein Ende zu bereiten. Drohungen und Versprechungen der Vernehmer versuchen diese Entwicklung zu beschleunigen. Immer tiefer wird in den Häftling die Hoffnung gesenkt, durch Eingehen auf die Wünsche des SSD zu einem milden Urteil zu kommen. Von dieser Hoffnung werden auch solche Häftlinge erfüllt, die selbst nach sowjetzonalen Maßstäben völlig unschuldig sind und die man, dessen ungeachtet, so weit brachte, objektiv falsche Geständnisse zu unterschreiben oder die Unterschrift zu erwägen, (s. Dokument Seite 67.)

Im allgemeinen führt diese Methode zum Erfolg, und sie braucht kaum bis zur letzten Konsequenz angewandt werden. Dabei spielt auch noch ein psychologischer Umstand eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die der Bevölkerung der Sowjetzone natürlich bekannt gewordenen barbarischen Verhörmethoden aus den ersten Jahren des Bestehens des SSD üben auch heute noch auf jeden neueingelieferten Untersuchungshäftling eine deprimierende Wirkung aus. Die Furcht vor immer nur androhten oder auch nur stillschweigend erwarteten Schlägen mag für viele demoralisierender sein als es tatsächlich verabreichte Schläge vermögen. Dies trifft natürlich in besonderem Maße für Frauen, Jugendliche und alte Leute zu.

Es ist nicht schwer, den Wahrheitsgehalt der Protokolle zu beurteilen, die unter diesen Umständen unterschrieben werden. Der Häftling wird schließlich zu Wachs in den Händen seiner Vernehmer und bestätigt, Dinge getan zu haben, von denen er vorher vielleicht keine Ahnung gehabt hat. Sobald er unterschrieben hat — hier halten